

II-3651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

## XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 5. August 1974  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55

1723 / A.B.  
zu 1782 / J.  
8. Aug. 1974  
Präs. am

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Egg und Genossen, betreffend Betreuung der unselbstständig Beschäftigten durch Werksärzte, Nr. 1782/J.

In Beantwortung der Anfrage beeckre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1: Nach Berichten der Arbeitsinspektorate sind in Österreich derzeit insgesamt 192 Betriebsärzte tätig. Davon entfallen 131 Betriebsärzte auf Betriebe, die auf Grund des § 22 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, verpflichtet sind, einen betriebsärztlichen Dienst einzurichten. Die restlichen 61 Betriebsärzte sind in Betrieben tätig, für die eine solche gesetzliche Verpflichtung nicht besteht. Diese Tätigkeit üben 23 Betriebsärzte hauptberuflich und 169 nebenberuflich aus.

Zu 2: Nach § 22 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes hat der betriebsärztliche Dienst den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und zu beraten, soweit es sich hiebei um Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes im Betrieb handelt. Nach Abs. 4 des gleichen Paragraphen muß die Unabhängigkeit der Betriebsärzte gegenüber dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern in ärztlichen sowie in sonstigen Belangen, die sich bei der Durchführung der betriebsärztlichen Aufgaben ergeben, gewährleistet sein.

Er kann somit nur in diesem Sinne auf Entscheidungen der Unternehmungen Einfluß nehmen.

Zu 3: Das Zentral-Arbeitsinspektorat verfügt über kein Zahlenmaterial betreffend berufsbedingte Gesundheitsschäden im allgemeinen. Viele Gesundheitsschäden, die auf nachteilige Auswirkungen bestimmter Arbeitseinflüsse zurückzuführen sind, wie Abnutzungs- und Verschleißkrankheiten des Stütz- und Bewegungsapparates, des Herz-Kreislaufsystems oder nervöse Belastung, sind im Einzelfall medizinisch meist nicht abgrenzbar; sie werden daher auch statistisch nicht

- 2 -

erfaßt. Über die Entwicklung hinsichtlich bestimmter berufsbedingter Gesundheitsschäden, nämlich der Berufskrankheiten im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, stehen statistische Unterlagen zur Verfügung. Zusammenfassend zeigt sich ein beachtlicher Rückgang bei den Erkrankungen durch chemisch-toxische Stoffe, ein Rückgang der Staublungenerkrankungen sowie auch der beruflich verursachten Hauterkrankungen, wenn man die Zahlen der Nachkriegsjahre als Vergleich heranzieht. Zugenommen haben in der letzten Dekade die Gehörschädigungen durch Lärm; dies ist vor allem mit der zunehmenden Feststellung solcher Schäden anlässlich umfassender Reihenuntersuchungen zu erklären. Im Ansteigen begriffen sind ferner die beruflich erworbenen Infektionskrankheiten beim Sanitätspersonal, insbesondere die beiden Formen der Hepatitis.

Die Gesamtzahlen der Berufskrankheiten liegen in den letzten Jahren zwischen 650 und 950 Fällen, von denen jedoch nur ein Teil zu einer Rente führt. Getrennte Zahlenangaben hinsichtlich österreichischer und ausländischer Arbeitnehmer stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Zu 4: Auf den zweiten Satz der Ausführungen zu Frage 2 wird verwiesen. Ferner wird bemerkt, daß die Betriebsärzte in jenen Fällen, in denen sie zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes vom Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt sind, zu entscheiden haben, ob ein Arbeitnehmer auf Grund der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung für die für ihn vorgesehene oder von ihm bereits ausgeübte Tätigkeit in gesundheitlicher Hinsicht geeignet ist. Wird eine solche Eignung vom Arzt nicht bestätigt, so darf der Arbeitnehmer zu der betreffenden Tätigkeit nicht herangezogen werden.

